

§ 1 - GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der **Geolam AG** (die „Gesellschaft“) und einem Käufer. Sie sind wesentlicher Bestandteil aller Verträge, die zwischen der Gesellschaft und dem Käufer eingegangen wurden. Mit der Produktbestellung stimmt der Käufer diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos und in vollem Umfang zu. Sie sind vor etwaigen anderen Bestimmungen des Käufers maßgebend, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft vor. Der Käufer bestätigt, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die insbesondere auf der Homepage der Gesellschaft unter www.geolam.com einsehbar sind, vollumfänglich gelesen und verstanden zu haben.

§ 2 - BESTELLUNGEN UND ANGEBOTE

Aufträge werden für die Gesellschaft erst verbindlich, wenn diese durch den Käufer persönlich erteilt und seitens der Gesellschaft binnen 3 Monaten schriftlich bestätigt werden.

§ 3 – PREISE

3.1 Die Preise werden gemäß der am Tag der Bestellung geltenden Preislisten festgelegt. Die Preise verstehen sich, sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, in EURO zzgl. Steuern, Verpackungs- und Transportkosten und **KÖNNEN JEDERZEIT OHNE VORHERIGE ANKÜNDIGUNG GEÄNDERT WERDEN**. In Ausnahmefällen und bei schriftlicher Benachrichtigung des Käufers darf der Preis für eine bestimmte Bestellung seitens der Gesellschaft bis zum Lieferdatum erhöht werden. Erklärt sich der Käufer mit der Preisänderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb von 8 Tagen ausgehend vom Erhalt der Benachrichtigung über die Preisänderung ohne etwaige Entschädigungen sowie kostenfrei vom Auftrag zurückzutreten. Der Käufer trägt nur die gegebenenfalls für die Rücksendung der Waren an die Gesellschaft entstehenden Kosten.

3.2 Bei den seitens der Gesellschaft veröffentlichten Preislisten handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen an die Kunden des Käufers. Es steht dem Käufer frei, eigene Preise für seine Kunden festlegen.

3.3 Die Transport- und Verpackungskosten werden von dem bzw. den mit dem Transport und der Verpackung beauftragten Unternehmen festgelegt.

§ 4 – Auslieferungen

4.1 Bei den von der Gesellschaft mitgeteilten Lieferfristen handelt es sich lediglich um Richtwerte. Die Gesellschaft bemüht sich, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt (s. Artikel 9). Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Käufer weder zur Stornierung des Auftrags noch hat er Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gesellschaft. Wird der voraussichtliche Liefertermin um 30 Tage überschritten, ohne dass die Gesellschaft geliefert hat, ist der Käufer zur Stornierung des Auftrags berechtigt, indem er die Gesellschaft schriftlich davon in Kenntnis setzt.

4.2 Die bestellte Ware wird von einem durch die Gesellschaft beauftragten Transportunternehmen an die vom Käufer angegebene Adresse geliefert. Der Transportunternehmer lädt die Ware neben dem Transportfahrzeug ab, wobei es Aufgabe des Käufers ist, die für die Abholung der Waren erforderliche personelle und technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Käufer oder eine von ihm beauftragte Drittperson bei der Anlieferung nicht anwesend ist, ist der Transportunternehmer dennoch zur Abladung der Ware berechtigt. Diese gilt dann als ordnungsgemäß übergeben.

4.3 Nutzen und Gefahren der von der Gesellschaft veräußerten Ware gehen mit Abholung aus dem Lager der Gesellschaft an den Käufer über, ausgenommen sind die durch ein von der Gesellschaft beauftragtes Transportunternehmen durchgeführte Lieferungen, bei denen der Gefahrenübergang mit der Abladung der Ware erfolgt.

4.4 Es ist Aufgabe des Käufers, eventuelle transportbedingte Schäden bei der Anlieferung gegenüber dem Transportunternehmen und der Gesellschaft zu beanstanden. Es obliegt dem Käufer, die entsprechenden Nachweise für die festgestellten Schäden zu liefern.

4.5 Wird eine fällige Rechnung nicht vollständig oder nur teilweise bezahlt, so behält sich die Gesellschaft das Recht vor, etwaige laufende oder künftige Lieferungen auszusetzen.

§ 5 – ZAHLUNG

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss für jede Bestellung eine Anzahlung in Höhe von 30 % erfolgen.

5.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen der Gesellschaft netto, ohne Abzüge innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer ohne vorherige Benachrichtigung in Zahlungsverzug und die Gesellschaft berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu verlangen. Ungeachtet der in einem solchen Fall kraft Gesetzes bestehenden Rechtsansprüche, ist die Gesellschaft zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall informiert die Gesellschaft den Käufer per Einschreiben mit Rückschein darüber und hat Anspruch auf Rücksendung der unbezahlten Ware auf Kosten des Käufers (s. Artikel 7). Die Gesellschaft hat das Recht künftige Lieferungen einzustellen oder vom Käufer finanzielle Sicherheiten, eine Barzahlung oder Teilzahlung im Voraus für die Bestellung zu verlangen.

5.3 Eine Verrechnung von Forderungen des Käufers mit Forderungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 – EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Die Gesellschaft und der Käufer vereinbaren ausdrücklich einen Eigentumsvorbehalt für sämtliche gelieferten Waren, wonach der Käufer nicht mit der Besitzübernahme Eigentümer der gekauften Ware wird, sondern erst mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises.

6.2 Die Gesellschaft ist somit befugt, beim zuständigen schweizerischen Betreibungsamt oder bei jeder anderen zuständigen ausländischen Behörde die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister zu beantragen, sofern eine solche Eintragung zwecks Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts in dem jeweiligen Land erforderlich ist.

6.3 Sofern der Käufer Vorbehaltsware an seine Kunden weiterverkauft, tritt er die gegenüber seinen Kunden sodann bestehenden Forderungen automatisch in jenem Moment an die Gesellschaft ab, bei der er mit der Zahlung der Vorbehaltsware in Rückstand geraten ist (s. Artikel 5.1). Dementsprechend muss der Käufer die Einzelheiten der abgetretenen Forderungen für die Gesellschaft jederzeit zur Verfügung halten.

§ 7 – WARENRÜCKSENDUNG

Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft keinerlei Warenrücksendung veranlassen. Die Kosten für die Rücksendung werden nur dann von der Gesellschaft übernommen, wenn ein tatsächlicher Fehler von der Gesellschaft selbst oder ihrem Beauftragten festgestellt worden ist und die Gesellschaft für diesen haftbar gemacht werden kann. Einzig das von der Gesellschaft ausgewählte Transportunternehmen ist befugt, die Rücksendung der betroffenen Ware vorzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zur Abholung durch das Transportunternehmen der Gesellschaft unter angemessenen Bedingungen zu lagern. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, die zurückzusendende Ware jederzeit für die Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

§ 8 – GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 Die Ware ist vom Käufer bei Anlieferung zu prüfen. Der Käufer hat etwaige Belege über festgestellte Mängel zu liefern, wobei sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, direkt oder indirekt eine Feststellung oder Prüfung vorzunehmen.

8.2 Der Käufer muss offensichtliche Mängel zum Zeitpunkt der Anlieferung, die bei Entgegennahme der Ware aufgedeckt werden, innerhalb von 8 Tagen ausgehend von der Warenanlieferung schriftlich melden. Die bemängelte Ware darf keinesfalls eingebaut oder verwendet werden, da sie andernfalls als angenommen gilt. Verdeckte Mängel, deren Feststellung zum Zeitpunkt der Anlieferung unmöglich war, sind der Gesellschaft vom Käufer umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach deren Feststellung zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als vom Käufer angenommen. Es obliegt dem Käufer, die entsprechenden Nachweise für die festgestellten Schäden zu liefern.

8.3 OFFENSICHTLICHE UND VERDECKTE MÄNGEL BERECHTIGEN LEDIGLICH ZUM ERSATZ DER FEHLERHAFTEN WARE, OHNE DASS DEM KÄUFER JEDOCH EINE ENTSCHÄDIGUNGSAUFLAGE ZUSTEHT. DIE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST ENDET NACH 12 MONATEN AUSGEHEND VOM TAG DER WARENANLIEFERUNG. Für Ersatzware leistet die Gesellschaft in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen.

8.4 Bei der Verarbeitung des bei der Gesellschaft erworbenen und vertragsgegenständlichen Produkts ist die Anleitung hinsichtlich Verwendungsweise und -ort strikt einzuhalten. Im Falle des Weiterverkaufs verpflichtet sich der Käufer, Kaufinteressenten sowohl auf diese Vorgaben als auch auf die absolut zwingende Einhaltung der Anleitung hinzuweisen und jedem seiner Kunden eine solche Anleitung auszuhändigen. Sofern der Käufer das Produkt selbst verarbeitet, ist er zur strikten Einhaltung der in der Anleitung angegebenen Anweisungen verpflichtet. **BEI NICHT-EINHALTUNG DER ANWEISUNGEN IST DIE GESELLSCHAFT GEGENÜBER DEM KÄUFER UND/ODER DESSEN KUNDE VON JEGLICHER GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT BEFREIT.**

8.5 DIE GESELLSCHAFT KANN NUR BEI VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT HAFTBAR GEMACHT WERDEN.

§ 9 – HÖHERE GEWALT

Im Falle höherer Gewalt werden die Bestellung und die sich daraus ergebenden vertraglichen Verpflichtungen kraft Gesetzes ohne Entschädigung ausgesetzt, beginnend mit dem Eintritt des Ereignisses. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Personalstreiks bei der Gesellschaft oder dem Transportunternehmen, Brand, Überschwemmung, Krieg, Produktionsstopps aufgrund zufallsbedingter Störungen, Versorgungsengpässe mit Rohmaterial, Epidemien, tauwasserbedingte Sperrungen, Straßensperrungen, Streik bei oder Aussetzung der Gas- oder Stromversorgung sowie etwaige andere seitens unserer Zulieferer verursachten Gründe für eine Versorgungsunterbrechung. Unter derartigen Umständen hat die Gesellschaft den Käufer binnen 72 Stunden nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen. Sofern das Ereignis mehr als 30 Tage ausgehend vom Tag des Eintretens andauert, kann der Auftrag durch die Gesellschaft zugunsten des Käufers mittels Einschreiben mit Rückschein storniert werden, ohne dass einer der Vertragsparteien eine Entschädigung zusteht.

§ 10 – GERICHTSSTAND

Etwaige Streitigkeiten, die sich aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus einem Vertrag ergeben, fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Gerichte am Geschäftssitz der Gesellschaft in der Schweiz.

§ 11 - ANWENDBARES RECHT

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

§ 12 – WEITERES

12.1 Beruft sich die Gesellschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht auf eine Klausel dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, so ist dies nicht als Verzicht auf eben diese zu werten.

12.2 Sollten einige Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Zudem ist die unwirksam gewordene Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

12.3 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in französischer, englischer und deutscher Sprache vor. Bei Meinungsverschiedenheiten bzgl. der Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die französische Version maßgebend.